

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Die Tierseuche Amerikanische Faulbrut wurde in einem Bienenstand in der Hansestadt Stendal OT Borstel am 08.10.2025 amtlich festgestellt. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten die Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsverpflichtungen für gelistete Tierseuchen. Die Amerikanische Faulbrut gehört zu den gelisteten Tierseuchen der Kategorien D + E gemäß Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Der Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt den Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen.

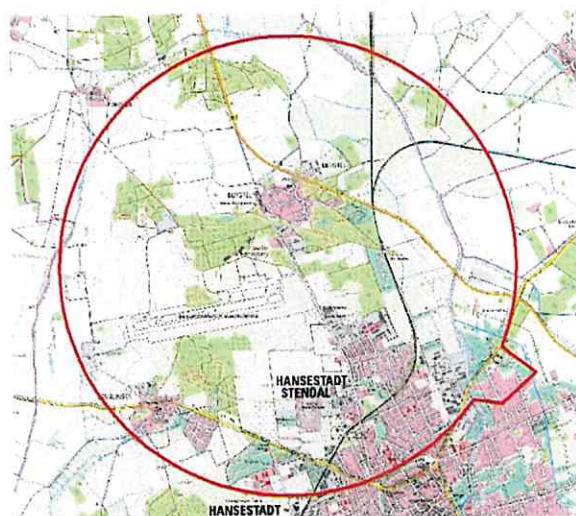
Die nachfolgenden Maßnahmen basieren daher auf § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sowie § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG).

Zur Vermeidung der Ausbreitung wird zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 TierGesG i. V. m. den §§ 10 und 11 BienSeuchV Folgendes angeordnet:

1. Bildung eines Sperrbezirkes

Das in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet mit einem Radius von ca. 3 km um den Ausbruchsstandort wird zum Sperrbezirk erklärt.

Im Landkreis Stendal liegen die Ortsteile Borstel und Uenglingen im Sperrbezirk.



Die Karte ist auf der Homepage des Landkreises eingestellt unter:
www.landkreis-stendal.de

2. Maßnahmen im Sperrbezirk

2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Stendal zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen entsprechende Hilfe zu leisten.

2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort im Sperrbezirk nicht entfernt werden.

2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen im Sperrbezirk nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.

4. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 wird die Amerikanische Faulbrut nach Artikel 2 i. V. m. der Tabelle im Anhang der Verordnung als Seuche der Kategorie D + E geführt. Demnach ist die Amerikanische Faulbrut innerhalb der Union zu überwachen und eine

Ausbreitung zu verhindern. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Maßgaben nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen zu ergreifen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut stellt eine wichtige Maßnahme zum Erhalt der Bienengesundheit dar.

Durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) wurde mit Befund vom 07.10.2025 in einem Bienenstand in der Hansestadt Stendal OT Borstel der Erreger *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Am 08.10.2025 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in diesem Bienenstand amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut (bösertige Faulbrut) ist eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenbrut, die durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursacht wird. Die Sporen (Dauerform) von *Paenibacillus larvae* können unter anderem über kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker gelangen. Die Sporen des Erregers werden dabei durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Die Ammenbienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren dabei das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen dann aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, entstehen durch die infizierten Larven im Volk massenhaft neue Sporen. Im Erkrankungsverlauf stirbt die Larve ab. Bei dem hier festgestellten Genotyp ERIC II wird häufig nicht wie beim Genotyp ERIC I eine fadenziehende abgestorbene Brut in verdeckelten oder von den Bienen geöffneten Brutzellen oder festsitzende Schorfe festgestellt. Das liegt daran, dass die Larven mit ERIC II zeitlich früher absterben, von den Putzbienen erkannt und vor der Verdeckelung ausgeräumt werden. Beim Genotyp ERIC II kann daher häufig nur aufgrund eines lückenhaften Brutbildes zunächst ein klinischer Verdacht erhoben werden, der dann labordiagnostisch, wie hier erfolgt, abzuklären war.

Zu 1.

Mit der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut war der Sperrbezirk gemäß § 10 BienSeuchV zu erklären und die Anordnungen nach § 11 BienSeuchV zu treffen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt ist.

Die Sporen der Amerikanische Faulbrut werden durch Kontakt weiterverbreitet. Der Einzugsbereich eines Bienenvolkes liegt bei etwa 3 Kilometern. In diesem Radius können die Sporen aktiv durch die Bienen weitergegeben werden. Aus diesem Grund und in Anbetracht der gemeldeten Bienenstände wurde ein Gebiet von ca. 3 km um den Ausbruchsort zum Sperrbezirk erklärt.

Die Festlegung des Sperrbezirkes erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitig vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, der Zeitpunkt im Bienenjahr und den derzeitigen Trachtverhältnissen.

Zu 2.

Gemäß § 11 BienSeuchV gilt für Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische

Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen sind, bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden dürfen, sowie auch Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden dürfen und Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung bereits zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Daher haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Die getroffenen Anordnungen sind somit zur Verhütung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung für die Verfügungen zu Ziffer 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Entsprechend § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt ist.

Die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und die Gefährdung der Bienengesundheit muss unterbunden werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und Verhinderung einer Verschleppung in andere Bienenstände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 4.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit unter einem Widerrufsvorbehalt.

Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vermieden wird und es nicht zu weiteren Ausbrüchen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf

des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht der Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 14 a Abs. 2 AG TierGesG und § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Nach § 14 a Abs. 2 AG TierGesG dürfen tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung darf auch nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist. Untnlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz gegen die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

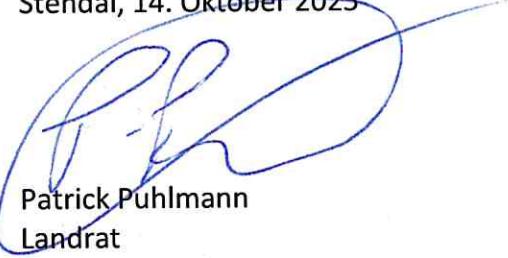
Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Bienenhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschweren bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 14. Oktober 2025


Patrick Puhlmann
Landrat

Anlage
Karte des Sperrbezirks

Hinweise

1.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

2.

Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen mit Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Landkreis Stendal, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal, E-Mail: veterinaeramt@landkreis-stendal.de, Telefon: 03931 607712) unverzüglich anzugeben (§ 4 TierGesG).

3.

Jeder Verdacht der Amerikanischen Faulbrut ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931 607712 unverzüglich zu melden.

4.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal überwacht. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Fundstellen der Gesetze

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu